



Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bildung und Kultur <i>Bearbeitung:</i> Kirsten Käckenhoff	<i>Datum</i> 24.05.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung (Entscheidung)	13.06.2022	Ö

Sachverhalt

Der Kreis Pinneberg ist Anfang 2022 auf die Kommunen zugegangen und hat ein Verfahren vorgestellt, welches bereits in den Kreisen Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg Anwendung findet - eine zentrale Stelle „Schülerfahrkarten“, die über ein Onlineverfahren die Schulkartenbeantragung ermöglicht.

Es ist ein weiterer Bereich, in dem die Digitalisierung Einzug hält und Verwaltung im Sinne der Bürgerfreundlichkeit den Erziehungsberechtigten über ein Onlineportal die Möglichkeit bietet, Schülerfahrkarten für Ihre Kinder online zu beantragen.

Die bisherige Beantragung bestand aus dem Erwerb des Fahrtickets beim HVV und der schriftlich Antragstellung auf Bezuschussung beim Schulträger.

In den zukünftigen Verfahren entfällt für die Erziehungsberechtigten der Erwerb der Fahrkarten beim HVV, das Ausfüllen eines Antrages auf Bezuschussung und die Einreichung über das Schulsekretariat, mit dem Ergebnis der Erstattung des ausgelegten Betrages für den Erwerb der Fahrkarte. Es musste beim Erwerb des Tickets der zuzahlende Anteil des Kreises und Schulträgers verauslagt werden.

Mit dem neuen zweistufigen Verfahren können die Erziehungsberechtigten nach Eingabe fest definierter Angaben, nach erfolgter Überprüfung durch den Schulträger, die Fahrkarte beantragen. Die Fahrkarte wird dem Schüler/ Schülerin in der Schule vom Schulträger ausgehändigt. Die Beantragung von verauslagten Geldern ist komplett entfallen. Ein verbesserter Service für die Eltern.

In dieses Verfahren ist der Schulträger aus der bestehenden Zuständigkeit für die Aufgabe der Schülerbeförderung und der daraus resultierenden Vorhaltung und Überprüfung der Daten, intensiv eingebunden. Ein Verfahren, welches auf die enge Zusammenarbeit zwischen Schulträger und ausführender Stelle des Schülerfahrkartenverfahrens aufbaut. Eine Ersparnis beim Verwaltungsaufwand ist zu verneinen.

Die im Vertrag aufgeführte Strafzahlung in Höhe von 5.000 € wird auf Nachfrage beim Kreis nicht zum Tragen kommen. Von einem renitenten Verhalten des Schulträgers ist nicht auszugehen. Es haben bereits 67 andere Schulträger, die in der Anlage beigefügte Vereinbarung mit diesem Inhalt unterzeichnet. Auch die Erfahrungen aus dem bereits erprobten Modell machen deutlich, dass diese aufgeführte Strafe rein formal juristisch eingebunden wurde.

Mit Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die dem Schulträger obliegende Teilaufgabe des Schülerkartenverfahrens auf den Kreis übertragbar. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Kreisen wird die eigentliche Aufgabe vom Kreis Herzogtum Lauenburg wahrgenommen.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

<input type="checkbox"/>	vollständig eigenfinanziert
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert
<input type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

<input type="checkbox"/>	Stellenmehrbedarf	<input type="checkbox"/>	Stellenminderbedarf
<input type="checkbox"/>	höhere Dotierung	<input type="checkbox"/>	Niedrigere Dotierung
<input type="checkbox"/>	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

<u>Produkt/e:</u>						
<u>Erträge/Aufwendungen</u>	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						
<hr/>						
<u>Investition/Investitionsförderung</u>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						
<hr/>						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						
<hr/>						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
<hr/>						
<u>Folgeinsparungen/-kosten</u>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>						
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						

Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss der mit dem Kreis Pinneberg zu schließenden Vereinbarung (Anlage 1) zur Übertragung der Aufgabe des Schulfahrkartenverfahrens, sowie der ergänzenden Vereinbarung zu spezifischen Regelungen zwischen der Stadt Tornesch als Schulträger, dem Kreis Pinneberg und der Zentralen Stelle für die Durchführung des Verfahrens (Anlage 2) wird zugestimmt.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Tornesch
2	Vereinbarung Tornesch

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein
(GkZ)

zwischen

dem **Kreis Pinneberg**, vertreten durch die Landrätin Elfi Heesch
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und

der **Stadt Tornesch**, vertreten durch den Bürgermeisterin Sabine Kählert
(nachfolgend „Schulträger“ genannt)

zur Übertragung der Aufgabe des „Schülerfahrkartenverfahrens“

Präambel

- (1) Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn haben mit der Absicht, die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schülerbeförderung für den Teilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens zu intensivieren, mit Wirkung zum Schuljahr 2021/2022 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 19a GkZ geschlossen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt hierbei die Zuständigkeit für Durchführungsarbeiten des Schülerfahrkartenverfahrens für die beteiligten Kreise und deren Schulträger. Mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 beteiligt sich auch der Kreis Pinneberg an dieser interkommunalen Zusammenarbeit.
- (2) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll durch Übertragung der Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens von den kreisangehörigen Schulträgern auf den Kreis die Voraussetzungen für die angestrebte

interkommunale Zusammenarbeit zwischen den o.g. Kreisen schaffen und auf diese Weise effiziente Strukturen im Bereich der Schülerbeförderung ermöglichen.

- (3) § 136 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG SH) enthält im Hinblick auf Schülerbeförderung und Schülerbeförderungskosten keine Rechtsanspruchsnormen für Bürger*innen. Rechtsansprüche Dritter werden auch durch die vorliegende Vereinbarung nicht begründet.

§ 1 Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens

- (1) Träger der Aufgabe der Schülerbeförderung für Schüler*innen, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Förderzentren besuchen, sind nach § 114 Abs. 1 S. 1 SchulG SH grundsätzlich die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen. Die im Vertragsrubrum als Schulträger bezeichnete Körperschaft ist demnach in diesem Sinne Aufgabenträger der Schülerbeförderung.
- (2) Gemäß der Entscheidung des Schulträgers, den Schüler*innen der in ihrer Zuständigkeit liegenden Schulen Schülerfahrkarten auszustellen, umfasst die Aufgabe der Schülerbeförderung den freiwilligen Aufgabenteilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens. Hierzu gehören nach näherer Bestimmung durch § 2 dieser Vereinbarung insbesondere die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten und alle damit verbundenen Prozessschritte, mittels derer Schüler*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Überwindung des Schulweges vom Wohnort zur Schule und zurück ermöglicht wird.

§ 2 Aufgabenübertragung auf den Kreis

- (1) Der Schulträger überträgt dem Kreis mit dieser Vereinbarung die ihnen bisher im Rahmen der Aufgabenträgerschaft für die Schülerbeförderung obliegende Teilaufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens. Der Kreis nimmt diese Aufgabenübertragung an.
- (2) Die übertragungsgegenständliche Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens umfasst die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten nach Maßgabe der damit verbundenen weiteren Prozessschritte gemäß nachfolgendem Absatz 3, die den Schüler*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Überwindung des Schulweges vom Wohnsitz (Meldeadresse) zur Schule und zurück ermöglichen.
- (3) Die Aufgabenübertragung umfasst folgende unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführenden Prozessschritte des Schülerfahrkartenverfahrens:
 - Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Schülerfahrkarte zur Nutzung des ÖPNV,
 - Entscheidung über die Gewährung einer Schülerfahrkarte unter Berücksichtigung der jeweils geltenden organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kreisschülerbeförderungssatzung und unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem ÖPNV um die im Einzelfall zweckmäßigste Beförderungsart handelt. Die Entscheidungszuständigkeit des Kreises für die Gewährung umfasst das Recht zur Bescheidung des auf Gewährung gerichteten Antrages (Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheid),
 - Organisation der Fahrkartenerstellung und -ausgabe in Zusammenarbeit mit den Schulen und dem erstellenden Dienstleister, den auszuwählen ebenfalls zukünftig dem Kreis obliegt,

- Annahme und Verarbeitung von Schul- und Wohnortswechseln der antragsbewilligten Schüler*innen nebst Zuständigkeit für den entsprechenden Änderungsbescheid inkl. ggf. Geltendmachung und Durchsetzung entstehender Rückforderungen,
 - Entgegennahme und Bearbeitung sowie erforderlichenfalls Bescheidung von Ersatzfahrkartenanträgen nebst Erstellung von Zahlungsaufforderungen und Organisation der Ersatzfahrkartenausgabe,
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs nebst Prüfung und Dokumentation des Geldeinganges und Durchführung des Mahnverfahrens in eigener Zuständigkeit,
 - Zuständigkeit für Entgegennahme von Widersprüchen sowie die Bearbeitung und Durchführung von Widerspruchsverfahren,
 - Prüfung und Begleichung der monatlichen Fahrkartenrechnungen,
 - Telefonische und schriftliche Auskunftserteilung zum Schülerfahrkartenverfahren.
- (4) Die Aufgabe der Schülerbeförderung im Übrigen bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt.
- (5) Zuständige Behörde für die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens ist ab Aufgabenübergang der/die Landrät*in des Kreises.
- (6) Eine weitere Übertragung der in § 2 Abs. (1-3) dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgabe vom Kreis auf Dritte bzw. die Übertragung der Bearbeitungszuständigkeit dieser Aufgabe auf Dritte bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Schulträger außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg erklären bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung die Zustimmung zur vollständigen oder teilweisen Weiterübertragung der Teilaufgabe des

Schülerfahrkartenverfahrens vom Kreis auf den Kreis Herzogtum Lauenburg (vgl. Präambel).

§ 3 Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers

- (1) Der Schulträger trägt durch nachfolgend aufgeführte Kooperationsobliegenheiten gegenüber dem Kreis zu einer effizienten Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Schülerfahrkartenverfahrens bei:

Der Schulträger gewährleistet über die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen

- den Abgleich der Antragsdaten der einzelnen Anträge mit den den Schulen vorliegenden Informationen (insbesondere: Wird der/die Schüler*in aktuell oder zukünftig an der angegebenen Schule beschult? Sind die persönlichen Daten – Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Klasse und Kontaktdaten der Eltern – korrekt?). Die Schulen übermitteln die Ergebnisse des Abgleiches sowie etwaige Korrektur-Anmeldungen über eine Online-Anwendung und gewährleisten während der Schulzeit und innerhalb der ersten und letzten Sommerferienwoche die Daten- bzw. Informationslieferungen binnen von fünf Werktagen nach Abgleichanfrage durch die zentrale Stelle des Kreises für das Antragsverfahren. Die vorgenannte Frist verlängert sich in angemessenem Rahmen im Fall von außergewöhnlichen Umständen, wie der Erkrankung des zuständigen Personals. In diesem Fall hat der Schulträger den Kreis hierauf unter Angabe der Gründe unverzüglich hinzuweisen.
- die Bereitstellung der aktuellen Unterrichtszeiten (Stundenplanzeiten) inkl. ggf. weiterer in Anspruch genommener Betreuungsangebote unter Benennung der Zeiten, an denen Schüler*innen regulär zur Schule kommen und von der Schule gehen. Die Bereitstellung erfolgt über eine Online-Anwendung. Die Daten- bzw. Informationslieferung erfolgt auf Anfrage binnen von drei Werktagen.

- die Erstellung einer Jahresabgleichliste der antragsbewilligten Bestandsschüler*innen, die relevanten Veränderungen (Schulabgang, Versetzung, Wohnortveränderung) anführt. Die Jahresabgleichliste wird über eine Online-Anwendung unaufgefordert bis zum Ende der ersten Ferienwoche in den Sommerferien zur Verfügung gestellt.
 - die Ausgabe der Schülerfahrkarten an die Schüler*innen innerhalb von fünf Werktagen nach Zustellung unter begleitender Einholung einer Unterschrift als Nachweis der Ausgabe auf einer gestellten Unterschriftenliste sowie der Versand dieser sowie der nicht ausgabefähigen Fahrkarten an die zentrale Stelle des Kreises.
- (2) Der Schulträger gewährleistet auch ohne Anfrage durch den Kreis eine unverzügliche Mitteilung von für das Schülerfahrkartenverfahren relevanten Veränderungen bei personenbezogenen und sonstigen Informationen.
- (3) Sollte der Schulträger die in Abs. (1-2) genannten Informationen nicht oder nicht in der vereinbarten Zeit zur Verfügung stellen, ist der Kreis berechtigt, den Schulträger zunächst unter angemessener Fristsetzung anzumahnen, die Informationen unverzüglich zu übermitteln. Erfolgt auch daraufhin keine Gewährung der Informationen in der gesetzten Frist und kann der Schulträger nicht nachweisen, dass dies nicht auf sein oder ihm zuzurechnendes Verschulden zurückzuführen ist, kann der Kreis für daraus entstehende Mehraufwendungen im Rahmen von Einzelfallermessen einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von bis zu 5.000 Euro vom Schulträger geltend machen.
- (4) Die Kooperationsobligationen des Schulträgers gelten auch gegenüber Dritten, wenn und soweit der Kreis Dritten die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens oder die Durchführung dieser Aufgabe jeweils ganz oder teilweise überträgt. Dies gilt insbesondere für die Realisierung des in Abs. 1 der Präambel genannten Kooperationsvorhabens.

§ 4 Personal- und Sachmittelausstattung, Kosten

- (1) Eine der Aufgabenübertragung folgende Übertragung von Personal oder Sachmitteln von dem Schulträger auf den Kreis erfolgt nicht.
- (2) Ein gesonderter Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung sowie Aufgabendurchführung einhergehenden Verwaltungs- und Personalkosten des Kreises findet nicht statt.
- (3) Die Kosten für den Einkauf von Fahrkarten im Rahmen des Schülerfahrkartenverfahrens tragen Kreis und Schulträger in dem Verhältnis zueinander, das das Schulgesetz für die Kostenverteilung der Schülerbeförderung vorgibt (§ 114 Abs. 3 S. 1 SchulG SH). Der Kreis kann nach eigenem Ermessen eine weitergehende Kostenübernahme festlegen.
- (4) Die Berechtigung des Kreises zur Erhebung einer Kreisumlage nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 5 Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (jeweils 31.07.) ordentlich kündigen, wobei dies erstmals mit Wirkung zum 31.07.2026 (Mindestlaufzeit) erfolgen kann. Der einzelne Schulträger kann dieses ordentliche Kündigungsrecht durch form- und fristgerechte Erklärung gegenüber dem Kreis ausüben. Der Kreis kann dieses Kündigungsrecht entsprechend durch Erklärung gegenüber dem Schulträger ausüben, gegenüber dem die Kündigung wirksam werden soll. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und § 127 Allgemeines Verwaltungsgesetz für

das Land Schleswig-Holstein (LVwG SH) bleiben unberührt. Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1.8.2022 in Kraft. Der Zeitpunkt des Aufgabenüberganges entspricht dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach S. 1.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der Vereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelung oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten hierzu unverzüglich über notwendige Neuerungen.

Elmshorn, den

Tornesch, den

Landrätin –

Elfi Heesch

Bürgermeisterin

Sabine Kählert

Vereinbarung

zwischen

der Zentralen Stelle für die Durchführung des Schülerfahrkartenverfahrens der Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, vertreten durch das Fachgebiet ÖPNV und Schülerbeförderung des Kreises Herzogtum Lauenburg (nachfolgend „Zentrale Stelle“ genannt)

und

dem Schulträger Stadt Tornesch, vertreten durch den Fachdienst Bildung und Kultur der Stadt Tornesch (nachfolgend „Schulträger“ genannt)

und

dem Kreis Pinneberg, vertreten durch den Fachdienst Jugend und Bildung des Kreises Pinneberg (nachfolgend „Kreis“ genannt)

zu spezifischen Regelungen der Bewilligung und Ablehnung von Anträgen auf eine Schülerfahrkarte im Gebiet des vorgenannten Schulträgers

Präambel

Mit der Übertragung des Schülerfahrkartenverfahrens von den einzelnen Schulträgern der Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn auf die Zentrale Stelle soll sichergestellt werden, dass schulträgerspezifische Regelungen bei der Bewilligung und Ablehnung von Anträgen auf eine Schülerfahrkarte auch bei der Verfahrensdurchführung durch die Zentrale Stelle beibehalten und im Sinne der Schulträger ausgeführt werden. Um diese Regelungen abzustimmen, wird diese Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Standardisierte Bewilligungs- und Ablehnungsgründe

Die Zentrale Stelle legt bei der Bewilligung und Ablehnung von Anträgen auf eine Schülerfahrkarte die nachfolgend aufgestellten Regelungen zu Grunde:

Auf Antragstellung wird einem Schulkind mit Wohnsitz im Kreis Pinneberg eine Schülerfahrkarte bewilligt, wenn es sich bei der zu besuchenden Schule um eine öffentliche Schule handelt, bei der eine Klasse der Jahrgangsstufen 1-13 besucht wird und zudem die nächstgelegene Schule der Schulart nicht im Wohnort liegt und eine Entfernung von der Wohnadresse des Schulkindes von mehr als 2 km bei den Jahrgangsstufen 1-4 bzw. 4 km bei den Jahrgangsstufen 5-13 aufweist. Als Wohnort gilt die administrative Einheit einer Gemeinde oder Stadt mit allen eventuell bestehenden Ortsteilen. Als Entfernung gilt der verkehrsübliche Weg von der spezifischen Wohnadresse des Schulkindes bis zur Adresse der nächstgelegenen Schule der Schulart. Die Ermittlung der Entfernung erfolgt ausschließlich über das von der Zentralen Stelle eingesetzte Tool der Software OLAV. Ist die Fahrkarte zur besuchten Schule teurer als die Fahrkarte zur nächstgelegenen Schule der Schulart mit Anspruch, ist die Kostendifferenz als Selbstzahleranteil von der/dem Antragsteller/in zu erbringen.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, wird dem Schulkind die tariflich notwendige Schülerfahrkarte für die Verbindung vom Wohnort zur besuchten Schule ggf. unter einer Kostenbeteiligung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bewilligt. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen, wird der Antrag entsprechend abgelehnt.

§ 2

Zusätzliche schulträgerspezifische Bewilligungsgründe

Ist es im Interesse des Schulträgers über die unter § 1 benannten Regelungen hinaus weitere Bewilligungstatbestände durch die Zentrale Stelle positiv bescheiden zu lassen, sind diese mit dieser Vereinbarung zwischen dem Schulträger, dem Kreis, zu dem der Schulträger gehört, und der Zentralen

Stelle abzustimmen und schriftlich festzuhalten. Die Aufteilung der hieraus entstehenden Mehrkosten ist zwischen dem Schulträger und dem Kreis, zu dem dieser gehört, zu regeln.

Die unter Anlage 1 aufgeführten zusätzlichen Regelungen, basierend auf der Verbindung von einem Wohnort bzw. klar abgrenzbaren Ortsteil zu einer Schule unter Angabe der berechtigten Jahrgangsstufen und Entfernungsgrenzen, werden als zusätzliche Bewilligungstatbestände zwischen der Zentralen Stelle und dem Schulträger festgelegt. Die schulträgerspezifischen Regelungen können folgende Begründung haben:

- Bewilligung aufgrund von Übernahme bei Zuständigkeit der Schule
- Bewilligung aufgrund von Übernahme der innerörtlichen Beförderung
- Bewilligung aufgrund von Übernahme obwohl innerörtliche Schule vorhanden
- Bewilligung aufgrund von Übernahme bei eigenständigen Ortsteilen
- Bewilligung aufgrund von Übernahme des Selbstzahleranteils
- Bewilligung aufgrund von Übernahme bei geringeren Kilometergrenzen
- Bewilligung aufgrund von Übernahme bei Privatschulen

§ 3

Schulkindbezogene Einzelfälle

Eine mögliche, über die Regelungen in den §§ 1 und 2 hinausgehende Bewilligung bei schulkindbezogenen Einzelfällen auf Grundlage von Zuweisungen des zuständigen Schulamtes (z.B. DaZ) oder Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes sind nicht Bestandteil der Vereinbarung und werden auf Ebene der Kreise mit der Zentralen Stelle separat abgestimmt.

§ 4

Sonderregelung der Fahrkartenfinanzierung

Durch die vom Kreis initiierte Anspruchserweiterung auf die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Klasse 11-13), die Abschaffung der Eigenbeteiligung und die Einstellung der Winterregelung (Anspruchsvoraussetzungen bei allen Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen (Klasse 5-10) bei einer Entfernung zwischen 4 und 6 km) wird mit dieser Vereinbarung sichergestellt, dass alle aus diesen Maßnahmen ergehenden zusätzlichen Kosten zu 100% durch den Kreis Pinneberg getragen werden. Eine Beteiligung des Schulträgers an diesen Kosten wird hiermit ausgeschlossen (auch wenn ggf. in der Anlage 1 eine andere Kostenaufteilung zwischen Schulträger und Kreis dargestellt ist).

§ 5

Inkrafttreten und Regelungsänderungen

Die mit dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen gelten für alle Anträge mit Gültigkeit für das Schuljahr 2022/2023 ff. Gewünschte Änderungen der schulträgerspezifischen Regelungen (Anlage 1) sind durch den Schulträger bis zum 1. Mai eines jeden Jahres mit Gültigkeit für das darauffolgende Schuljahr mit der Zentralen Stelle abzustimmen und in der Anlage 1 zu aktualisieren. Unterjährige Anpassungen sind nur mit Zustimmung der Zentralen Stelle möglich. Kreisweite Regelungsänderungen werden in Abstimmung mit dem zuständigen Kreis durch die Zentrale Stelle vorgenommen.

Zentrale Stelle:

Ort, Datum: _____

Name: Andrew Yomi
Position: FGL Schülerbeförderung/ÖPNV

Kreis:

Ort, Datum: _____

Name: Michael Leeske
Position: FDL Jugend und Bildung

Schulträger:

Ort, Datum: _____

Name: XXX
Position: XXX

Anlage 1

Wohnort bzw. Ortsteil	Schule	Klassen- -stufen	Entfernungs- -grenze	Finanzierungs- -anteil Schulträger*	Finanzierungs- -anteil Kreis*	Grund

Kommentar:

Für den Schulträger wurden keine zusätzlichen Regelungen gemäß § 2 vereinbart.